

Sitzungsvorlage

Nr. 2.2-307/2025/3

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	02.06.2025	nicht öffentlich	
Stadtrat	25.06.2025	öffentlich	

**Betreff: Beschluss über die Zuschusszahlung an die Frankenberger Kultur
 gGmbH im Haushaltsjahr 2025 - III. Quartal**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt für das Haushaltsjahr 2025 III. Quartal die vorläufige Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 300.000,00 € an die Frankenberger Kultur gGmbH (FKG).

Die Zahlungen werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft bei Bedarf abgerufen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadträte über die Entwicklung des tatsächlichen Zuschussbedarfes 2025 sowie die einzelnen erfolgten Abrufe zu informieren.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. befindet sich ab dem 01.01.2025 in der vorläufigen Haushaltsführung. Damit sind die Regelungen des § 78 der SächsGemO zu beachten. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Jahr 2025 über alle Bereiche der Stadtverwaltung wurde bereits am 24.10.2024 durch den Bürgermeister und der Vertretung des Fachbediensteten für Finanzen vorsorglich erlassen.

Die rechtskräftige Haushaltssatzung 2024 beinhaltet für das Jahr 2025 die Zuschusszahlung für laufende Zwecke in Höhe von 814.000,00 €. Der Aufsichtsrat der FKG hat in seiner Sitzung am 19.11.2024 den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen, welcher ein Ergebnis vor Verlustübernahme in Höhe von 1.143.771,31 € ausweist. Auf dieser Grundlage erfolgte die Planung der Zuschusszahlungen im städtischen Haushalt 2025ff. Zwischenzeitlich wurde der Planansatz aus Konsolidierungsgründen auf 1.029.395,00 € gekürzt. Der Aufsichtsrat hat in seiner nächsten Sitzung über den geänderten Wirtschaftsplan erneut zu beschließen.

Der Stadtrat hat in seinen Sitzungen vom 18.12.2024 und 02.04.2025 die Zuschusszahlungen an die FKG für das I. und II. Quartal 2025 in Höhe von jeweils 300.000,00 Euro beschlossen. Davon sind bisher 300.000,00 Euro zum Stand 05.06.2025 abgerufen. Außerdem erfolgte am 06.01.2025 eine Zahlung über 100.000,00 Euro, welche sich aus dem Mehrbedarf des Jahres 2024 ergab und gegen Ende des Vorjahres von der FKG abgerufen wurde.

Im Gesellschaftsvertrag ist keine Zuschusspflicht der Stadt festgelegt, d. h. dass die Stadt nur entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit Zuschüsse an die FKG leisten kann. Der Vollzug des Haushaltsplans obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO werden Ansprüche und Verbindlichkeiten durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit dieses Beschlusses zur Mittelverwendung (Sachentscheidung - lt. Kommentar zu § 75 SächsGemO Randnr. 153).

Gemäß des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) § 2 Abs. 1 ist die Kulturpflege im Freistaat Sachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Laut § 72 SächsGemO i. V. m. der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft darf die Gemeinde freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen.

Der Kommentar zu § 78 SächsGemO sagt aus, dass freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich nur dann begründet werden dürfen, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe **unaufschiebbar** sind. Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern (FKG), die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltsmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung **ausnahmsweise** ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsplanentwurf hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

Bei der FKG ist insbesondere zu beachten, dass für die Investitionen im Zusammenhang mit der Jugendkunstschule und der „Zeit-Werk-Stadt“ über die Sächsische Aufbaubank (SAB) ca. 13 Mio. Euro Fördermittel ausgeschüttet wurden, welche im Falle der Liquidation/Insolvenz zurückzuzahlen sind.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 über den Sachverhalt beraten und empfiehlt mehrheitlich die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	☒	
Finanzplan	☒	
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Bezeichnung: Kostenart:	Finanzen/FKG 0200/11.13.03.04/- Zuweis. und Zusch. für lfd. Zwecke verb. Unternehmen, Beteil. und Sondervermögen 431500	
Planansatz:	laut HHP-Entwurf 2025: 1.029.395,00 EUR	
Mittelübertragung aus Vorjahren:	EUR	
Kosten:	EUR	
Mittel stehen zur Verfügung:	EUR	
Deckungsvorschlag:		
	☐ Apl./üpl. ☐ Budget	
Betrag		
Bezeichnung: Budget/Produkt/Maßnahme: Kostenart:		
Finanzielle Auswirkungen:		
a) einmalige Kosten:		
Gesamtkosten der Maßnahme:		
./. Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):		
Eigenanteil:		
b) jährliche Folgekosten		
Laufende Aufwendungen aus Betrieb und Unterhaltung		
Abschreibungen		
./. erwartete Erträge (z. B. aus Miete, Gebühren)		
./. Erträgen aus Auflösung von Sonderposten		
Jährliche Belastung:		

Bürgermeister

Fachbedienstete für Finanzen